

Datum: 06.11.2023
Amt: 30 - Ordnungsamt
Verantwortlich: Halm, Marika
Aktenzeichen: 062.30
Vorgang:

Beratungsgegenstand

Kommunal- und Europawahl am 09.06.2024
- Rechtsgrundlagen
- Wahl des Gemeindevwahlausschusses (Vorsitzender, Beisitzer und deren Stellvertreter)
- Erhöhung der Wahlhelferpauschale

Gemeinderat 21.11.2023 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Kommunikation:
Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz	35.000	35.000		5.000	5.000	
üpl / apl						
Gesamt	35.000	35.000		5.000	5.000	

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. In den Gemeindevwahlausschuss werden Marika Halm als Vorsitzende, Siegfried Häußermann als stellvertretender Vorsitzender, 5 Beisitzer und deren Stellvertreter nach Vorschlagsrecht der Fraktion/Wählergruppierung gewählt. Diese Anlage wird nachgereicht.
3. Die Wahlhelferentschädigung wird mit 100.- Euro für die Urnenwahlhelfer und 70.- Euro für die Wahlhelfer in Briefwahllokal festgelegt. Dies gilt auch für zukünftige Wahlen. Die Wahlhelfer am Folgetag werden mit 100,- Euro entschädigt.

Sachdarstellung:

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen gelten insbesondere folgende Vorschriften: (Änderungen vorbehalten)

Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) zuletzt geändert 04.04.2023, GBl. S. 137;

Landkreisordnung für Baden Württemberg (LKrO), zuletzt geändert 04.04.2023, GBl. S. 139;

Kommunalwahlgesetz (KomWG), zuletzt geändert 04.04.2023, GBl. S. 137, 139

Kommunalwahlordnung (KomWO), zuletzt geändert 01.07.2023, GBl. S. 277;

Gesetz über die Errichtung des Verbands Region Stuttgart (GVRS), zuletzt geändert 04.04.2023, GBl. S. 139;

Bundesmeldegesetz (BMG), zu Wahlen zuletzt geändert 18.07.2017 (§§ 20 – 22 Begriff/Bestimmung (Haupt) Wohnung, §§ 50, 44 Abs. 1 Gruppenauskünfte)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2024 (noch nicht erlassen);

Hilfsweise: Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl 2019 (KomEuWVwV).

2. Relevante Änderungen:

a) Anzahl der zulässigen Bewerber

Die Einwohnergrenze für Gemeinden, in denen Wahlvorschläge doppelt so viele Bewerber enthalten dürfen, wie Gemeinderäte zu wählen sind, ist von 3.000 auf 5.000 Einwohner angehoben worden (gilt nicht für Gemeinden mit unechter Teilortswahl) → § 26 Abs. 4 S. 2 GemO. Die Einwohnerzahl richtet sich nach § 57 Abs. 3 KomWG. Maßgebend sind unabhängig von den im Rahmen des Zensus 2022 festgestellten Einwohnerzahlen weiterhin die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30.09.2022 auf der Basis des Zensus 2011.

Reichenbach ist von dieser Neuregelung nicht betroffen. Dies bedeutet, dass weiterhin die Zahl der zu Wählenden der Höchstzahl der Bewerber auf dem Wahlvorschlag entspricht.

b) Mindestalter für die Wählbarkeit in GR/OR/KT und Regionalversammlung (passives Wahlrecht)

Das Mindestalter für die Wählbarkeit in GR/OR/KT und Regionalversammlung ist von 18 auf 16 Jahre abgesenkt worden. (Das aktive Wahlrecht wurde bereits zur Wahl 2019 auf 16 Jahre abgesenkt.) → Letzter Geburtstermin für die Wählbarkeit/Wahlberechtigung: 09. Juni 2008

c) Wohnungslose Menschen

Wohnungslose Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der jeweiligen kommunalen Körperschaft haben, erhalten das kommunale Wahl- und Stimmrecht auf Antrag, sofern sie die sonstigen Wahlrechtsvoraussetzungen (u. a. Alter, Staatsangehörigkeit etc.) erfüllen. → § 14 Abs. 3 GemO, § 10 Abs. 7 LKrO, § 9 Abs. 4 GVRS jeweils in Verbindung mit § 3b KomWO)

d) Dauerhafte Aufhebung des Wahlausschlussgrundes für Personen unter Vollbetreuung (Verankerung der Regelung zum Inklusionswahlrecht)

Der Wahlausschlussgrund für Personen unter Vollbetreuung war seither in § 14 Abs. 2 GemO, § 10 Abs. 4 LKrO, § 9 Abs. 2 GVRS geregelt. Dieser Wahlausschlussgrund wurde dauerhaft aufgehoben.

- Regelungen bzgl. einer zulässigen Assistenz für Wahlberechtigte mit Behinderungen bei der Stimmabgabe (§ 19 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 KomWG)
- Bezeichnung Hilfsperson (vorher: "Person des Vertrauens") für eine zulässige Assistenz nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KomWG bei der Briefwahl und Unterzeichnung einer eidesstattlichen Versicherung

e) Vorverlegung des spät. Bekanntmachungstermins nach § 3 Abs. 1 KomWG

Der späteste Bekanntmachungstermin für die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde vom 69. Tag auf den 83. Tag vor der Wahl vorverlegt. Somit muss die Wahl spätestens am 18. März 2024 bekannt gemacht werden.

In Abstimmung mit dem Landkreis bzw. Region Stuttgart wurde der Bekanntmachungstermin auf die Kalenderwoche 6 (04.02. – 10.02.2024) festgelegt. Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge zu laufen.

f) Vorverlegung des Endes der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge nach § 13 Abs. 1 KomWO

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge wurde vom 59. Tag auf den 73. Tag vor der Wahl vorverlegt. Das bedeutet, dass spätestens am Do, 28.03.2024 – 18 Uhr (Gründonnerstag) die Wahlvorschläge schriftlich und samt aller erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Wahlausschuss eingereicht sein müssen.

g) Vorverlegung der spät. Entscheidung des Gemeindevahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 S. 1 KomWO

Die Frist wurde vorverlegt vom 52. auf den 59. Tag vor der Wahl. Der Gemeindevahlausschuss kann frühestens nach Ablauf der Einreichungsfrist und muss spätestens bis 11. April 2024 über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Der Termin wird voraussichtlich aufgrund der Osterferien am 10. April 2024 sein.

Bezüglich der Frist für die Bekanntmachung der Wahlvorschläge gibt es keine Änderungen. Die Bekanntmachung hat weiterhin bis spätestens am 20. Tag vor der Wahl zu erfolgen (Pfingstmontag – 20. Mai 2024)

h) Bestimmung für Formerfordernisse für Einsprüche gegen kommunale Wahlen

Eine Wahlanfechtung ist künftig auch in elektronischer Form möglich - § 31 Abs. 1 Satz 2 KomWG

i) Angaben der Bewerber/innen bei öffentlicher Bekanntmachung und Stimmzettel

In der Wahlbekanntmachung sowie auf dem Stimmzettel ist nur noch der Wohnort (ohne PLZ) anzugeben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs 2 KomWO, § 24 Abs. 1 KomWO). In der Niederschrift zur Aufstellungsversammlung sind jedoch weiterhin die kompletten Angaben einzutragen.

Zusätzliche Angaben von in Ausweispapieren eingetragenen Doktorgrad oder Ordens- und Künstlernamen ist auf Wunsch möglich (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KomWO).

j) Wichtigste Änderungen im Jahr 2014 und 2019 nochmals zusammengefasst

- Absenkung des Mindestwahlalter auf 16 Jahre (für aktives Wahlrecht)
- Berechnung für 3-monatige Mindestwohndauer
- Soll-Bestimmung zur abwechselnden Berücksichtigung von Frauen und Männern auf Wahlvorschlägen
- Abschaffung Kandidatur in zwei Wahlkreisen
- Verbot der Gesichtsverhüllung bei Wahlorganen und Wähler
- Wahlbekanntmachung im Internet

3. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

a) Europawahl

Wahlberechtigung

- Deutsche/Unionsbürger/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (erstmalig zur Wahl 2024 wird das Wahlalter von 18 auf 16 gesenkt)
- seit mind. 3 Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung (Hauptwohnung) inne haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten
- nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind
- in Deutschland lebende EU-Bürger müssen sich entscheiden, ob sie an ihrem Wohnsitz in Deutschland oder in ihrer Heimat wählen möchten

Wählbarkeit

- mindestens 18 Jahre alt
- deutsche Staatsbürgerschaft oder als Unionsbürger/in einen Wohnsitz in Deutschland haben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

b) Kommunalwahl

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- Deutsche/Unionsbürger/innen (Regionalversammlung nur Deutsche i. S. d. Art. 116 GG!), die das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstag 9. Juni 2008)
- seit mind. 3 Monaten seine einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Gemeinde/Landkreis/Verbandsgebiet der Region Stuttgart hat oder neu: seit mindestens 3 Monaten sonst gewöhnlich in der Gemeinde/Landkreis/Verbandsgebiet der Region Stuttgart aufhält (ohne in einer der BRD-Gemeinde eine Wohnung inne zu haben) → letzter Zuzugstag 09. März 2024
- „Rückkehrer“: Personen, die Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung nehmen.
- nicht vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen sind. (§ 14 Abs. 2 GemO, § 10 LKrO, § 9 GVRS)

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- Deutsche/Unionsbürger/innen (Regionalversammlung nur Deutsche i. S. d. Art. 116 GG!), die das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Geburtstag 9. Juni 2008)
- seit mind. 3 Monaten seine einzige Wohnung oder Hauptwohnung in der Gemeinde/Landkreis/Verbandsgebiet der Region Stuttgart hat oder neu: seit mindestens 3 Monaten sonst gewöhnlich in der Gemeinde/Landkreis/Verbandsgebiet der Region Stuttgart aufhält (ohne in einer der BRD-Gemeinde eine Wohnung inne zu haben) → letzter Zuzugstag 09. März 2024
- „Rückkehrer“: Personen, die das Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung nehmen.
- nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen nach § 28 Abs. 2 GemO, § 23 Abs. 2 LKrO, § 10 Abs. 2 GVRS

Wählerverzeichnis

Für beide Wahlen gilt, dass die Wahlberechtigten automatisch in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Auf Antrag werden eingetragen:

- Zu- und Umzüge innerhalb des Wahlgebietes.
- Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Europawahl von sogenannten Auslandsdeutschen bzw. von EU-Bürgern die in Reichenbach an der Fils leben.

4. Wahl des Gemeindewahlausschusses (§11 KomWG)

a) Aufgaben des Gemeindewahlausschusses

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahl. Er hat darüber zu wachen, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig vor sich geht und ihm ist im vorbereitenden Verfahren als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen.

Falls es Zurückweisungen von Wahlvorschlägen gibt, entscheidet ebenfalls der Gemeindewahlausschluss über Widersprüche gegen diese Zurückweisungen.

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu. Hier übt er auch eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus. Bei der Wahl der Kreisräte und der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

b) Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses

- Vorsitzender

Der Gemeindewahlausschuss besteht lt. § 11 Abs. 2 KomWG aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern. Hierbei hat der Bürgermeister die Stellung des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich Kraft Gesetzes. Sollte der Bürgermeister gleichzeitig Wahlbewerber sein, sind aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Vorsitzende und dessen Stellvertreter zu wählen.

Da Bürgermeister Bernhard Richter wieder für den Kreistag kandidiert, ist eine Wahl aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten durchzuführen. Es wird vorgeschlagen, Marika Halm als Vorsitzende und Siegfried Häußermann als stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Die Wahlen erfolgen nach der Gemeindeordnung.

- Beisitzer

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter in gleicher Zahl werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch den Gemeinderat gewählt. Hierbei hat jede Partei/Wählervereinigung das Vorschlagsrecht für einen Beisitzer und seinen Stellvertreter.

Die Parteien/Wählervereinigungen wurden gebeten, Vorschläge einzureichen. Die Liste wird nachgereicht.

Da das Verfahren für die Bestellung der Beisitzer im Kommunalwahlgesetz nicht näher bestimmt ist, kann es in Anlehnung an den § 39 der Gemeindeordnung über die Bildung von beschließenden Ausschüssen durchgeführt werden (es gibt die Möglichkeit der Einigung, wenn keine Einigung zustande kommt, erfolge die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

- Schriftführer

Es wird vorgeschlagen, den Schriftführer aus den Gemeindebediensteten zu bestellen. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt.

Mitglieder des Gemeindewahlausschusses

- müssen bei allen Wahlen (EU/Regionalversammlung/Kreistag/Gemeinderat) wahlberechtigt sein.
- können kein weiteres Wahlorgan (z.B. Wahlhelfer/-in im Wahllokal) übernehmen.
- können nicht Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag bei einer der vier Wahlen sein.

Befangenheitsvorschriften gibt es hierzu allerdings nicht d.h., dass die jeweiligen Wahlorgane mit Verwandten von Wahlbewerbern und Vertrauensleuten besetzt werden dürfen.

5. Allgemeine Regelungen zur Wahl in Reichenbach an der Fils

a) Plakatierung

6 Wochen vor der Wahl werden auf Antrag Plakatierungsgenehmigungen erteilt.

Nicht gestattet wird eine Plakatierung, wie bei den bisherigen Erlaubnissen des Ordnungsamtes, an Laternen und Verkehrseinrichtungen (Pollern) neu gestalteten Bereich des Rathausplatzes und die untere Hauptstraße sowie die Bereiche der neuen Ulmer- und Stuttgarter Straße. Keine Wahlplakate dürfen außerdem in, am, auf, auf dem Weg ins Wahllokal (20m) angebracht werden.

b) Infostände

Die Beantragung von Infoständen in der Hauptstraße erfolgt beim Ordnungsamt formlos.

c) Wahlwerbung im Reichenbacher Anzeiger

Bezüglich der Wahlwerbung wird auf die GR-Vorlage 2023/075 verwiesen.

d) Ergebnisermittlung / Auszählung

Bei der Ermittlung des Wahl- bzw. Briefwahlergebnisses hat die Europawahl Vorrang. Danach ist nach § 51 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung das Ergebnis für die Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung zu ermitteln. Da die Reihenfolge der anschließenden Ermittlung der Ergebnisse in der Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses liegt, wird diesem vorgeschlagen, dass zunächst die Wahl der Kreisräte und danach die Wahl des Gemeinderates am Montag, 10.06.2024 per Datenerfassung im Rathaus ausgezählt wird.

Aufgrund des neuen EDV-Erfassungsprogramm von komm.ONE ist eine laufende Aktualisierung/Präsentation der einzelnen Zählgruppen nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass erst ein Ergebnis präsentiert werden kann, wenn alle Zählergruppen ausgezählt haben.

e) Wahlbezirke

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt

Wahlbezirk I	Kath. Kindergarten Siegenberg, Lichtensteinstraße 35
Wahlbezirk II	Kinderhaus Kunterbunt, Siegenbergstraße 24
Wahlbezirk III	Realschule, Schulstraße 29
Wahlbezirk IV	Neuapostolische Kirche Paulinenstr. 2
Wahlbezirk V	Rathaus, Hauptstraße 7
Wahlbezirk VI	Seniorenbegegnung Wilhelmstr. 15
Wahlbezirk VII	Clärchen-Seyfert-Kindergarten, Friedrichstraße 10
Wahlbezirk VIII	Kindergarten Steinäcker, Silcherstraße 29

Zusätzlich wurden bisher für die Auszählung der Briefwahl 3 Briefwahlbezirke gebildet.

6. Wahlhelferentschädigung

In einem Grundsatzbeschluss hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils bereits 2019 die Wahlhelferentschädigung festgelegt. Diese wurde in Anlehnung an den Zeitaufwand bestimmt. Die Gewinnung von Wahlhelfern gestaltet sich immer schwieriger. Um hier einen Anreiz zu schaffen, schlägt die Verwaltung vor, die Wahlhelferentschädigung für Wahlhelfer im Wahllokal auf 100,00 Euro (bisher 60 Euro), für die Wahlhelfer der Briefwahl, die deutlich später ins Wahllokal kommen müssen, einheitlich auf 70,00 Euro (bisher 45 Euro) zu erhöhen. Der Auszahlung an einem Folgetag sollte wie der Wahlvorstand im Wahllokal dann auch mit 100,00 Euro entschädigt werden.